

# Informationen zum Datenschutz in der Stadt Pasewalk

(gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung)

**Verarbeitungstätigkeit:** Durchführung der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes

## Vorbemerkungen:

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die DS-GVO als auch insbesondere die Gewerbeordnung/Gaststättengesetz enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung der Gewerbeordnung/Gaststättengesetz erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 14ff GewO und GastG). Hierbei handelt es sich um Daten hinsichtlich der natürlichen Person als auch um Angaben zum Betrieb, mithin um personenbezogene Daten.

### 1. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Daten aus der Gewerbeanzeige dürfen regelmäßig übermittelt werden an die:

Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, für Immissionsschutz zuständige Landesbehörde, für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltsschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde, das Eichamt, Bundesagentur für Arbeit, Datenempfänger: DGUV e.V. (Berufsgenossenschaft), Zollverwaltung, Registergericht, das Landesamt für Statistik und für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde übermittelt.

Es werden nur die erforderlichen und gesetzlich zugelassenen Daten aus dem Gewerberegister zur Erfüllung der in § 14 GewO, § 3 GewAnzV genannten Aufgaben weitergeleitet.

Darüber hinaus erhält das Finanzamt die Daten aus der Gewerbeanzeige. Die Übermittlung von Daten aus dem Gewerberegister dient allein zur Erfüllung der in § 138 Abgabenordnung, § 6 Mitteilungsverordnung genannten Aufgaben.

Zur Erfüllung der im Titel XI GewO genannten Aufgaben werden Daten auch an das Gewerbezentralregister übermittelt.

Darüber hinaus werden die Daten nach § 34 a GewO von einem Bewachungsgewerbe an das Bewacherregister übermittelt.

An die Polizei und Ordnungsbehörden werden ebenfalls die erforderlichen und gesetzlich zugelassenen Daten aus dem Gewerberegister zur Erfüllung der in § 14 GewO, §§ 39-44 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V genannten Aufgaben Daten übermittelt.

Die Ausländerbehörde empfängt die gesetzlich vorgeschriebenen Daten (§ 76 Aufenthaltsverordnung) aus dem Gewerberegister zur Erfüllung der in § 87 Abs. 2, 4 und 5 des Aufenthaltsgesetz genannten Aufgaben.

Innerhalb der Stadtverwaltung Pasewalk, sofern die Mitarbeiter diese für ihre Aufgaben benötigen.

## **2. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde**

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Gewerbebehörde. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da die Vorschriften nach der Gewerbeordnung/ Gaststättengesetz die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 14 GewO i.V.m. § 1 Gewerbeanzeigerordnung; §§ 2, 3 und 12 GastG).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Gewerbebehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern als Aufsichtsbehörde wenden.

## **3. Kontaktdaten**

### Verantwortlicher:

Stadt Pasewalk  
Die Bürgermeisterin  
Haußmannstr. 85  
17309 Pasewalk  
Tel.: 0 39 73/25 1-0  
Fax: 0 39 73/25 11 99  
[sandra.nachtweih@pasewalk.de](mailto:sandra.nachtweih@pasewalk.de)

### Ansprechpartnerin:

FB Innere Verwaltung und Ordnung  
Bereich Gewerbe – Frau Gärtner  
Haußmannstr. 85  
17309 Pasewalk  
Tel.: 0 39 73/25 11 32  
Fax: 0 39 73/25 11 99  
[gewerbeamt@pasewalk.de](mailto:gewerbeamt@pasewalk.de)

### behördliche Datenschutzbeauftragte:

Frau Sylvia Neideck  
Haußmannstr. 85  
17309 Pasewalk  
Tel.: 0 39 73/25 11 23  
Fax: 0 39 73/25 11 99 [sylvia.neideck@pasewalk.de](mailto:sylvia.neideck@pasewalk.de)

Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Postanschrift:

Schloss Schwerin

Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Telefon: +49 385 59494 0

E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)